II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
vom 21. Juni 1982
zur Aufhebung der Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien

(82/413/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission,

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Beschlüsse 82/221/EGKS [1], 82/320/EGKS [2] und 82/324/EGKS [3] zur Aussetzung der Einfuhr aller unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien mit dem Ziel der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1982.

Der Präsident
L. TINDEMANS

---

[1] ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1982, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 136 vom 18. 5. 1982, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 25. 5. 1982, S. 2.